



**GEMEINDE
CHURWALDEN**

Gastwirtschaftsgesetz

Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Churwalden

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden GWG
(BR 945.100)

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 08.09.2015

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 2

¹Das Gesetz regelt alle Belange des Gastwirtschaftswesens auf dem Gebiet der Gemeinde Churwalden.

Zweck,
Zuständigkeit,
Aufsicht

²Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus und ist für den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung zuständig.

³Der Gemeindevorstand kann den Vollzug des Gesetzes oder einzelner Aufgaben an die Geschäftsleitung delegieren.

II. BEWILLIGUNGEN

Art. 3

¹Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3 Abs.1 GWG ist mindestens einen Monat vor Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Gesuch

²Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll;
- b) Genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses;
- c) Genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe;
- d) Gewünschte Dauer der Bewilligung.

³Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Nachweise gemäss Art. 5 Abs. 3 GWG;
- b) Unterschriftliche Bestätigung gemäss Art. 5 Abs. 4 GWG
- c) Wohnsitzbescheinigung (bei Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Churwalden);
- d) Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung (bei Ausländern).

Art. 4

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person – allenfalls mit Auflagen gemäss Art. 7 GWG - vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

Erteilung

Art. 5

¹Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

Auflagen

²Bewilligungen dürfen nur für Lokale erteilt werden, die geeignet sind und bei deren Betrieb keine für die Nachbarschaft unzumutbare Störungen der Nachtruhe oder anderweitigen Belästigungen hervorgerufen werden.

³Geeignet sind in der Regel Betriebe, welche über die gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechenden Einrichtungen, Geräte sowie Toilettenanlagen verfügen.

Art. 6

Veranstaltungen im Freien, resp. in Festzelten, bedürfen einer besonderen Bewilligung. Der Gemeindevorstand kann solche Veranstaltungen auf eine bestimmte Anzahl pro Jahr begrenzen.

Veranstaltungen im Freien

Art. 7

Erhebliche Vergrößerungen von Betrieben, deren Verlegung sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung. Für solche Gesuche gilt Art. 2, Abs. 1 und 2 sinngemäss.

Vergrößerung, Verlegung, Änderung der Betriebsart

Art. 8

Gesuche um Erteilung der Bewilligung für den Kleinhandel gebrannter Wasser sind rechtzeitig vor Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular bei der zuständigen kantonalen Dienststelle einzureichen.

Kleinhandel mit gebrannten Wassern

III. ÖFFNUNGSZEITEN**1. Betriebe****Art. 9**

Die Gastwirtschaftsbetriebe bestimmen selbst über ihre Öffnungszeiten.

Allgemein

Art. 10

Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie berechnigte Interessen des Jugendschutzes dies erfordern, können Öffnungszeiten für einzelne Betriebe durch den Gemeindevorstand eingeschränkt werden.

Ausnahmen

2. Anlässe**Art. 11**

Für Anlässe können die Öffnungszeiten im Einzelfall festgelegt werden.

Öffnungszeiten

Art. 12

Gäste eines Betriebes oder eines Anlasses haben diesen spätestens 30 Minuten nach Ablauf der bewilligten Öffnungszeiten zu verlassen. Während der Toleranzfrist sind die Abgabe von Speisen und Getränken sowie das Abspielen von Musik untersagt.

Toleranzfrist

IV. GEBÜHREN**Art. 13**

¹Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe und Anlässe CHF 50.00 bis CHF 500.00;
- b) für Vergrößerungen, Verlegungen, oder Änderungen der Betriebsart CHF 50.00 bis CHF 300.00.

Bewilligungsgebühren

²Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen.

³Für Ortsvereine ist 1 Anlass pro Jahr gebührenfrei.

⁴Bei gemeinnützigen oder wohltätigen Anlässen kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

Art. 14

¹Für ausserordentliche Einsätze zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Rahmen von Anlässen, Veranstaltungen oder aufgrund besonderer Vorkommnisse wird eine kostendeckende Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Besondere Gebühren

²Für alle übrigen Amtshandlungen kann eine Gebühr von CHF 50.00 bis CHF 500.00 erhoben werden.

V. JUGENDSCHUTZ**Art. 15**

¹Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt zu den Gastwirtschaftsbetrieben, wenn sie sich nicht in Begleitung oder mit Zustimmung erziehungsberechtigter Erwachsener dort aufhalten.

Zutritt

²Die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und von gebrannten Wassern oder von Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Abgabe alkoholischer Getränke

VI. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 16

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden im Rahmen von Art. 11a und 11b GWG geahndet.

Unterhalt und Pflege

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 18

Verfügungen des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Mitteilung mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Rechtsmittel

Art. 19

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Gastwirtschaftsgesetze der Gemeinde Churwalden vom 01.01.2000, der Gemeinde Malix vom 01.01.2000 und der Gemeinde Parpan vom 16.12.1999 sowie alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Aufhebung des bisherigen Rechts

Art. 20

Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und unter Vorbehalt von Art. 25 der Gemeindeverfassung per sofort in Kraft.

Inkrafttreten

Beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 08.09.2015.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber
